

27.08.99

Fz

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Umwandlung der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank in eine Aktiengesellschaft (DSL Bank-Umwandlungsgesetz - DSLBUMwG)**A. Zielsetzung**

Die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank – DSL Bank – ist ein Kreditinstitut in der Rechtsform der Anstalt öffentlichen Rechts. Der Schwerpunkt der Tätigkeit liegt auf den Gebieten der Immobilien- und Kommunalfinanzierung sowie der Refinanzierung von Banken und Bausparkassen. Im Jahr 1998 betrug die Bilanzsumme der Bank 140,3 Mrd. DM.

Bereits im Jahr 1989 wurde die DSL Bank teilprivatisiert. Seitdem ist die DSL Holding AG an der DSL Bank mit einer Vermögenseinlage als atypisch stille Gesellschafterin beteiligt. Im Zuge der angestrebten Vollprivatisierung der DSL Bank hat sich die Deutsche Postbank AG aufgrund des mit dem Bund geschlossenen Vertrages vom 30. Juni 1999 zur Übernahme der Anteile des Bundes an der DSL Bank verpflichtet. Entsprechend der mit der Deutschen Postbank AG getroffenen Vereinbarung ist die DSL Bank zuvor in eine Aktiengesellschaft umzuwandeln. Im Anschluß daran ist vorgesehen, die DSL Holding AG und die Deutsche Postbank AG auf die DSL Bank AG zu verschmelzen. Die Umwandlung der DSL Bank in eine Aktiengesellschaft ist damit ein weiterer Schritt auf dem Weg zur beabsichtigten Vollprivatisierung der DSL Bank.

Fristablauf: 08.10.99

Das zum Rechtsformwechsel notwendige Umwandlungsgesetz regelt nur die notwendigen Wesenszüge der neuen Aktiengesellschaft, wie z. B. die Wirkung der Umwandlung für die bisherigen Anteilseigner sowie die Einzelheiten der Refinanzierung. Alle übrigen Bestimmungen, die der Disposition der Anteilseigner unterliegen, wie z. B. Organbefugnisse und Beschlußmehrheiten, werden in der Satzung geregelt. Damit kann eine raschere Anpassung an sich zukünftig wandelnde Rahmenbedingungen erfolgen.

B. Lösung

1. Umwandlung der DSL Bank kraft Gesetzes in eine Aktiengesellschaft außerhalb der Vorschriften des Umwandlungsgesetzes zum 31. Dezember 1999 und Aufgabe der Beteiligung des Bundes an der zuvor in eine Aktiengesellschaft umgewandelten DSL Bank durch Übertragung der Aktien und Aktionärsrechte auf die Deutsche Postbank AG.
2. Fortbestand des Rechts zur Ausgabe gedeckter Schuldverschreibungen anstelle des bisherigen Rechts der DSL Bank zur Emission von Pfandbriefen.
3. Notwendige Übergangsbestimmungen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Weder durch das Gesetz noch durch seine Ausführung entstehen Kosten für die öffentlichen Haushalte.

E. Sonstige Kosten

Durch das Gesetz entstehen keine sonstigen Kosten.

Bundesrat

Drucksache 477/99

27.08.99

Fz

**Gesetzentwurf
der Bundesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes über die Umwandlung der Deutschen
Siedlungs- und Landesrentenbank in eine Aktiengesellschaft
(DSL Bank-Umwandlungsgesetz - DSLBUMwG)**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 26. August 1999

042 (432) - 551 10 - Ba 36/99

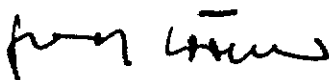
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der
Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Umwandlung der Deutschen
Siedlungs- und Landesrentenbank in eine Aktiengesellschaft
(DSL Bank-Umwandlungsgesetz - DSLBUMwG)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.



Fristablauf: 08.10.99

**Entwurf eines Gesetzes über die Umwandlung der Deutschen
Siedlungs- und Landesrentenbank in eine Aktiengesellschaft
(DSL Bank-Umwandlungsgesetz - DSLBUmwG)**

vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Errichtung durch Umwandlung

- (1) Die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank, bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts, ist mit Ablauf des 31. Dezember 1999 in eine Aktiengesellschaft umgewandelt. Die Vorschriften des Umwandlungsgesetzes sind nicht anzuwenden.
- (2) Die Aktiengesellschaft führt die Firma „DSL Bank Aktiengesellschaft“. Die Firma kann durch Satzungsänderung geändert werden.
- (3) Der Vorstand hat unverzüglich die Aktiengesellschaft und deren Zweigniederlassungen zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. In der Anmeldung ist anzugeben, welche Vertretungsbefugnisse die Vorstandsmitglieder haben. Der Anmeldung sind die Satzung und die Urkunden über die Bestellung des Vorstands in beglaubigter Abschrift beizufügen. Die Vorstandsmitglieder haben ihre Namensunterschrift zur Aufbewahrung beim Gericht zu zeichnen.
- (4) Die Aktiengesellschaft ist unter Bezugnahme auf dieses Gesetz in das Handelsregister einzutragen. § 39 des Aktiengesetzes ist anzuwenden.

§ 2

Wirkungen der Umwandlung für die Anteilsinhaber

Die Anteilsinhaber der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank übernehmen das Grundkapital der Aktiengesellschaft in Höhe von DM 113 750 000, das in 56 875 000 Stückaktien eingeteilt ist. Den Anteilsinhabern steht die folgende Zahl von Aktien zu:

1. Bundesrepublik Deutschland: 56 340 575
2. Land Berlin: 356 283
3. Freistaat Bayern: 178 141.

Ferner steht der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Bayern eine Aktie in Bruchteilsgemeinschaft jeweils zur Hälfte zu.

§ 3

Satzung

Die Satzung der Aktiengesellschaft wird im Anhang zu diesem Gesetz festgestellt. Sie kann nach Maßgabe des Aktiengesetzes geändert werden.

§ 4

Vorstand

(1) Die Vorstandsmitglieder der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank gelten bis zum Ablauf der Amtszeit, für die sie berufen sind, als bestellt im Sinne des § 84 des Aktiengesetzes. Ihre Abberufung nach § 84 Abs. 3 des Aktiengesetzes ist zulässig.

(2) Bis zur Eintragung in das Handelsregister gelten für die Vorstandsmitglieder die bisherigen Nachweise der Vertretungsbefugnis.

§ 5

Aufsichtsrat

(1) Mitglieder des ersten Aufsichtsrats der Aktiengesellschaft sind die Mitglieder des Verwaltungsrats der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank. Ihre Amtszeit endet mit der Wahl des Aufsichtsrats durch die nach § 6 einzuberufende Hauptversammlung.

(2) Die §§ 95 bis 104 mit Ausnahme des § 103 Abs. 3 Satz 1, 2 und 4 des Aktiengesetzes sowie § 76 des Betriebsverfassungsgesetzes 1952 finden auf den ersten Aufsichtsrat keine Anwendung.

§ 6

Erste Hauptversammlung

Der Vorstand beruft die erste Hauptversammlung spätestens bis zum 31. März 2000 ein. Diese Hauptversammlung wählt zehn Mitglieder des Aufsichtsrats. Zehn weitere Aufsichtsratsmitglieder werden nach den Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes von den Arbeitnehmern gewählt.

§ 7

Ausgabe gedeckter Schuldverschreibungen

(1) Die Aktiengesellschaft kann gedeckte Schuldverschreibungen bis zum Fünfzehnfachen des jeweils haftenden Eigenkapitals nach Maßgabe der folgenden Absätze ausgeben.

(2) Der Gesamtbetrag der von der Aktiengesellschaft ausgegebenen und im Umlauf befindlichen gedeckten Schuldverschreibungen muß in Höhe des Nennwertes und der Zinsen jederzeit gedeckt sein. Als Deckung sind zulässig ordentliche Deckungswerte nach dem Hypothekendarlehenbankgesetz, Darlehensforderungen, für die sichere Grundpfandrechte bestehen, sowie Pfandbriefe und verwandte Schuldverschreibungen nach dem Hypothekendarlehenbankgesetz oder dem Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten.

(3) Die in Absatz 2 vorgeschriebene ordentliche Deckung kann durch Guthaben bei der Deutschen Bundesbank und bei geeigneten Kreditinstituten ersetzt werden (Ersatzdeckung). Die Ersatzdeckung darf 10 vom Hundert des gesamten Umlaufs an gedeckten Schuldverschreibungen der Aktiengesellschaft nicht übersteigen.

(4) Die zur Deckung der Schuldverschreibungen bestimmten Vermögenswerte einschließlich der Ersatzdeckung sind von der Aktiengesellschaft einzeln in ein Register einzutragen. § 22 des Hypothekendarlehenbankgesetzes gilt entsprechend.

(5) Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen bestellt bis spätestens 31. März 2000 einen Treuhänder und einen Stellvertreter. Der Treuhänder hat darauf zu achten, daß die Ausgabe, Verwaltung und Deckung der Schuldverschreibungen den gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen und den Anleihebedingungen entsprechen. § 29 Abs. 2

und 3 und §§ 30 bis 34 des Hypothekbankgesetzes gelten entsprechend. Der Treuhänder der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank nimmt bis zum Amtsantritt des neuen Treuhänders dessen Aufgaben wahr. § 22 der Satzung der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank in der vor der Umwandlung geltenden Fassung ist insoweit weiterhin anzuwenden.

(6) § 248 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet auch Anwendung, wenn andere Kreditinstitute Darlehen aus dem ihnen zur Verfügung gestellten Erlös der von der Aktiengesellschaft ausgegebenen gedeckten Schuldverschreibungen gewähren.

§ 8

Zwangsvollstreckung und Insolvenz

(1) Auf Arreste und Zwangsvollstreckungen in die in das Deckungsregister nach § 7 Abs. 4 eingetragenen Werte ist § 34 a des Hypothekbankgesetzes entsprechend anzuwenden.

(2) Im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens sind die Vorschriften des § 35 Abs. 1 bis 3 des Hypothekbankgesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 9

Anlagesicherheit, Deckungsstockfähigkeit

(1) Soweit Unternehmen nach Gesetz oder Satzung Geld in mündelsicheren Werten anzulegen haben, stehen gedeckte Schuldverschreibungen der Aktiengesellschaft, die nicht auf ausländische Zahlungsmittel lauten, diesen Werten gleich.

(2) Die gedeckten Schuldverschreibungen der Aktiengesellschaft sind deckungsstockfähig, soweit Unternehmen nach Gesetz oder Satzung eine Deckungsmasse in Pfandbriefen oder verwandten Schuldverschreibungen nach dem Hypothekbankgesetz oder dem Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten bilden können.

§ 10

Übergangsregelung für Schuldverschreibungen und Geschäfte der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank sowie ihr gewährte Darlehen

(1) Die von der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank begebenen Pfandbriefe, Kommunalobligationen, Genußscheine, nachrangigen Verbindlichkeiten und sonstigen Schuldverschreibungen gelten nach der Umwandlung als von der Aktiengesellschaft begeben. Die Aktiengesellschaft unterliegt hinsichtlich der von der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank abgeschlossenen Geschäfte auch nach der Umwandlung den für öffentlich-rechtliche Kreditanstalten geltenden bankrechtlichen Vorschriften.

(2) Die der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank gewährten Darlehen sowie die von ihr übernommenen Gewährleistungen gelten auch nach der Umwandlung als Darlehen an eine inländische Anstalt des öffentlichen Rechts und als Gewährleistungen einer solcher Anstalt.

(3) Die bisherigen Deckungsregister der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank bleiben nach der Umwandlung als getrennte Deckungsregister neben dem Deckungsregister nach § 7 Abs. 4 bestehen. Die Aufgaben des Treuhänders nach § 7 Abs. 5 Satz 2 und 3 erstrecken sich auf diese Deckungsregister.

(4) Die bis zur Umwandlung in die Deckungsregister eingetragenen Deckungswerte können weiterhin ohne Anrechnung auf die Obergrenze nach § 7 Abs. 1 durch gedeckte Schuldverschreibungen refinanziert werden.

§ 11

Haftung des Bundes für Altverbindlichkeiten

Der Bund haftet für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank, soweit diese vor Eintragung der Aktiengesellschaft in das Handelsregister begründet worden sind. Die Gläubiger der Aktiengesellschaft können den Bund nur in Anspruch nehmen, soweit sie aus dem Vermögen der Aktiengesellschaft nicht befriedigt werden können.

§ 12

Regelungen für betriebliche Interessenvertretung sowie sonstige Übergangsregelungen

- (1) Die Aufgaben des Betriebsrates in den Betrieben und Betriebsteilen der Aktiengesellschaft nimmt der bisherige Personalrat übergangsweise wahr. Das Übergangsmandat endet, sobald ein Betriebsrat gewählt und das Wahlergebnis bekanntgegeben ist, spätestens jedoch am 30. Juni 2000. Die vorstehenden Sätze gelten für die Jugend- und Auszubildendenvertretungen und die Schwerbehindertenvertretung der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank entsprechend.
- (2) Auf die vor der Umwandlung der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank eingeleiteten Beteiligungsverfahren finden bis zu ihrem Abschluß die Bestimmungen des Bundespersonalvertretungsgesetzes entsprechende Anwendung. Dies gilt auch für Verfahren vor der Einigungsstelle und den Verwaltungsgerichten.
- (3) Die in der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank zum Zeitpunkt der Umwandlung bestehenden Dienstvereinbarungen gelten in der Aktiengesellschaft als Betriebsvereinbarungen weiter.
- (4) Vor der Umwandlung der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank eingeleitete Vollstreckungsmaßnahmen im Verwaltungszwangsverfahren sind nach dem vor der Umwandlung anzuwendenden Recht abzuwickeln.
- (5) Auf den Jahresabschluß und den Konzernabschluß für das Geschäftsjahr 1999 sind die für die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank vor der Umwandlung geltenden Vorschriften anzuwenden.

§ 13

Weiterführung des Förderauftrags und Verwaltung des Zweckvermögens

- (1) Die Aktiengesellschaft hat anstelle der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank im öffentlichen Auftrag gegen angemessenes Entgelt Maßnahmen zur Strukturverbesserung des ländlichen Raums einschließlich der ländlichen Siedlung zur Verbesserung der Infra-

struktur und des Umweltschutzes sowie zur Eingliederung der aus der Landwirtschaft stammenden Vertriebenen, Flüchtlinge und Spätaussiedler zu fördern.

(2) Die Aktiengesellschaft hat ferner das bei der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank bestehende Sondervermögen des Bundes, das aufgrund des § 3 des Dritten Abschnitts der Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. Juli 1930 sowie aufgrund des § 5 des Vierten Teils Kapitel II der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931, des § 4 des Gesetzes zur Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung vom 15. Mai 1953 und des § 46 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes gebildet worden ist, nach § 44 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung als Zweckvermögen zu verwalten und nach Maßgabe der vorgenannten Gesetze und Verordnungen zu verwenden.

§ 14

Verschmelzung der Aktiengesellschaft

(1) Für den Fall der Verschmelzung der Aktiengesellschaft gilt für die Anwendung des § 67 des Umwandlungsgesetzes die Aktiengesellschaft als seit dem 14. September 1989 in das Register eingetragener Rechtsträger.

(2) Ist die Aktiengesellschaft im Fall der Verschmelzung nicht übernehmender Rechtsträger, sind die Vorschriften der §§ 7 bis 9 über die Ausgabe gedeckter Schuldverschreibungen sowie die §§ 10 und 13 auf den übernehmenden Rechtsträger entsprechend anzuwenden.

§ 15

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Das Gesetz über die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank vom 11. Juli 1989 (BGBl. I S. 1421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2094), tritt am 31. Dezember 1999 außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Rechtsform, Tätigkeitsfelder

Die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank - DSL Bank - ist als eine Anstalt öffentlichen Rechts hauptsächlich auf den Gebieten der Immobilien- und Kommunalfinanzierung sowie der Refinanzierung von Banken und Bausparkassen erfolgreich tätig. Ihre Bilanzsumme konnte sie von 64 Mrd DM in 1994 auf 140,3 Mrd DM in 1998 mehr als verdoppeln. Die DSL Bank beschäftigt etwa 700 Mitarbeiter. Neben der Zentrale und einer Niederlassung in Bonn ist die DSL Bank in 16 deutschen Städten vertreten. Sie ist in Luxemburg mit einer Niederlassung sowie durch die Tochtergesellschaft DSL Bank Luxembourg S.A. präsent. In Amsterdam unterhält sie als Finanzierungsgesellschaft die DSL Finance N.V.

Die Geschichte der DSL Bank beginnt mit dem 2. März 1850. Als Teil der Bauernbefreiung wurden per Gesetz die bis dahin von den Bauern an die Gutsherren zu leistenden Dienste und Abgaben (Reallasten) in Geldrenten umgewandelt und die provinziellen Rentenbanken in den Provinzen Preußens geschaffen, um das hierfür erforderliche Kapital aufzubringen. Die Provinzialrentenbanken zahlten das Ablösungskapital an die Gutsherren in Form von Schuldverschreibungen (Rentenbriefen). Diese wurden dann aus den jährlichen Zahlungen der Bauern an die Rentenbank (Renten) verzinst und getilgt. Die Provinzialrentenbanken gingen 1927 in der Preußischen Landesrentenbank und diese 1939 in der Deutschen Landesrentenbank auf. 1930 wurde daneben die Deutsche Siedlungsbank als zentrales Finanzierungsinstitut für Zwischenkredite zur Errichtung neuer ländlicher Siedlungen gegründet. In der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg widmeten sich beide Banken, die 1966 zur Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank vereinigt wurden, der Finanzierung der Wiedereingliederung der vertriebenen und geflüchteten Landwirte und weiterer Förderaufträge.

Nachdem die DSL Bank bereits in den 70er Jahren neben dem Fördergeschäft verstärkt im Bereich der nationalen Wohnungsbaufinanzierung und des Kommunalkredites tätig geworden war, ist die DSL Bank heute eine moderne national und international tätige Bank.

Am Grundkapital der DSL Bank sind die Bundesrepublik Deutschland und die Länder Berlin und Bayern beteiligt. Seit ihrer Teilprivatisierung im Jahre 1989 hält die DSL Holding Aktiengesellschaft eine Vermögenseinlage als atypischer stiller Gesellschafter. Unter Berücksichtigung dieser Vermögenseinlage ergeben die wirtschaftlichen Beteiligungsverhältnisse folgendes Bild: Bundesrepublik Deutschland: 51,51 %, DSL Holding AG: 48,00 %, Land Berlin: 0,33 %, Freistaat Bayern: 0,16 %. Kraft der bisherigen öffentlichen Rechtsform trägt die Bundesrepublik Deutschland die Anstaltslast. Die Anstaltslast verpflichtet den Bund als Anstaltsträger, die Bank für die Dauer ihres Bestehens (in öffentlicher Rechtsform) funktionsfähig zu halten und erforderlichenfalls, insbesondere im Falle einer Unterbilanz, - Zuschüsse zu leisten.

II. Motive der Umwandlung der DSL Bank in eine Aktiengesellschaft:

Im Zuge des Rückzugs der Bundesrepublik Deutschland aus wettbewerbswirtschaftlicher Betätigung ist seit längerem beabsichtigt, der DSL Bank den Weg zu einer Vollprivatisierung zu ebnen. Im Jahre 1989 erreichte der Bund mit der Holding-Lösung eine Teilprivatisierung.

Der Bund hat nach dieser Teilprivatisierung in verschiedenen Zeitabschnitten mit mehreren in Frage kommenden Partnern der DSL Bank Gespräche geführt. Nach mehrmonatigen Verhandlungen konnten die zuletzt mit der Deutschen Postbank AG geführten Übernahmegeräche Ende Juni 1999 zum Abschluß gebracht werden. Die Deutsche Postbank AG und das Bundesministerium der Finanzen haben am 30. Juni 1999 vereinbart, daß die Deutsche Postbank AG die Anteile des Bundes an der DSL Bank übernimmt. Damit schließen sich die beiden Institute mit einer Bilanzsumme von 140 Mrd. DM (DSL Bank) und 114 Mrd. DM (Postbank) zusammen.

Während die Deutsche Postbank AG sich als Retailbank insbesondere auf den Bereich Privatkunden konzentriert, ist die DSL Bank ein Kreditinstitut für private und gewerbliche Baufinanzierungskredite sowie für Kredite an die öffentliche Hand. Die Aktivitäten der Deutschen Postbank AG und der DSL Bank ergänzen sich daher in idealer Weise. Ziel ist es, die DSL Holding AG auf die DSL Bank AG und anschließend die Deutsche Postbank AG auf die DSL Bank AG zu verschmelzen. Hierbei wird das Recht der DSL Bank AG zur Emission gedeckter Schuldverschreibungen auch für das fusionierte Institut erhalten. Zugleich sollen

durch den Zusammenschluß und die enge Verflechtung im Management die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile im Kreditgeschäft und der Treasury realisiert werden.

Zur Ermöglichung des Zusammenschlusses muß die DSL Bank (Anstalt des öffentlichen Rechts) zuvor in eine Aktiengesellschaft umgewandelt werden, die Rechtsnachfolgerin der Preußischen Landesrentenbank, der Deutschen Landesrentenbank und der Deutschen Siedlungsbank bleibt. Die Deutsche Postbank AG verfügt bereits über die Rechtsform der Aktiengesellschaft.

Zur Ermöglichung der Verschmelzung muß das bestehende DSL Bank-Errichtungsgesetz durch das DSL Bank-Umwandlungsgesetz ersetzt werden. Nach der gesetzlichen Umwandlung wird auch die von der Deutschen Postbank AG angestrebte Fusion der DSL Holding AG mit der DSL Bank möglich.

Die Rechtsform der Aktiengesellschaft mit dem Recht zur Ausgabe gedeckter Schuldverschreibungen wird der DSL Bank die notwendige Basis für den Zusammenschluß mit der DSL Holding AG und der Deutschen Postbank AG schaffen. Der Bund überträgt nach dem Vertrag vom 30. Juni 1999 seine Aktien und Aktionärsrechte zum Übernahmestichtag – voraussichtlich zum 1. Januar 2000 - zu einem festen Preis an die Deutsche Postbank AG. Die verbleibenden öffentlichen Anteilseigner, die Länder Berlin und Bayern, können sich durch Aktienverkauf zum beliebigen Zeitpunkt aus ihren Beteiligungen zurückziehen.

III. Elemente der gesetzlichen Umwandlung in eine Aktiengesellschaft

Dieses unter II. dargestellte Ziel soll mit dem anliegenden Entwurf eines DSL Bank- Umwandlungsgesetzes verwirklicht werden, das folgende Elemente enthält:

1. Umwandlung der DSL Bank kraft Gesetzes in eine Aktiengesellschaft außerhalb der Vorschriften des Umwandlungsgesetzes zum 31. Dezember 1999. An die Stelle des unbeschränkten Rechts zur Ausgabe von Pfandbriefen nach dem Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten (ÖPG) tritt zukünftig das auf das Fünzfache des haftenden Eigenkapitals beschränkte Recht zur Ausgabe gedeckter Schuldverschreibungen.

2. Beschränkung auf die zur Umwandlung notwendigen Bestimmungen. Weitere Festlegungen, wie die Organzusammensetzung und –befugnisse sowie der Umfang der zulässigen Geschäfte etc., werden in der dem Gesetz als Anlage beigefügten Satzung getroffen. Die Satzung kann durch Beschluß der Hauptversammlung zukünftig geändert werden.
3. Fortentwicklung der DSL Bank in eine Aktiengesellschaft auf der Basis einer wettbewerbsfähigen Universalbank mit der Möglichkeit der Ausgabe gedeckter Schuldverschreibungen bei größtmöglicher Flexibilität für den Umfang der möglichen Aufgaben und der zulässigen Geschäfte. Der Förderauftrag und die Verwaltung des Zweckvermögens (§ 2 Abs. 3, § 5 DSLBG-alt) sollen im Interesse der Kontinuität von der DSL Bank AG fortgeführt werden.
4. Ausgabe von Aktien an die DSL Bank Anteilsinhaber im Verhältnis ihrer gegenwärtigen Nominalanteile. Die DSL Holding AG bleibt auch nach der Umwandlung zunächst atypisch stille Gesellschafterin der DSL Bank AG, soll aber zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt mit der DSL Bank AG und der Deutschen Postbank AG verschmolzen werden.
5. Haftung des Bundes für die Altverbindlichkeiten der DSL Bank zur Wahrung des Vertrauensschutzes der Gläubiger.
6. Notwendige Übergangsbestimmungen.

IV. Vorgehen

Die gesetzliche Umwandlung der DSL Bank in eine Aktiengesellschaft orientiert sich am Leitbild des Aktiengesetzes. Auch die Satzung der Aktiengesellschaft, die im Anhang dieses Gesetzes festgestellt wird, lehnt sich an die Vorschriften des Aktiengesetzes an. Das bisherige DSL Bank Gesetz wird aufgehoben.

V. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG (Recht der Wirtschaft). Die Erforderlichkeit eines Bundesgesetzes ist durch den Regelungsgegen-

stand, der Umwandlung der durch Bundesgesetz als bundesunmittelbare Anstalt öffentlichen Rechts errichteten DSL Bank in eine Aktiengesellschaft, vorgegeben.

VI. Vorprüfung nach § 22 a GGO II

Bei der Erarbeitung des Gesetzentwurfs sind die von der Bundesregierung beschlossenen Prüffragen für Rechtsvorschriften des Bundes (Blaue Prüffragen) gemäß § 22 a der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien Besonderer Teil (GGO II) berücksichtigt worden.

VII. Kosten der öffentlichen Haushalte

Weder durch das Gesetz noch durch seine Ausführung entstehen Kosten für die öffentlichen Haushalte.

VIII. Auswirkungen des Gesetzes auf die Wirtschaft und das Preisniveau

Der Gesetzentwurf wird von der Kreditwirtschaft im Hinblick auf den weiteren Rückzug des Bundes aus wettbewerbswirtschaftlicher Betätigung begrüßt. Spezifische Auswirkungen auf die Wirtschaft sind nicht zu erwarten. Der Gesetzentwurf wird keine ungünstigen Auswirkungen auf das Preisniveau haben.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 - Errichtung durch Umwandlung

Die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank (DSL Bank) wird mit dem vorliegenden, eigenständigen Formwechselgesetz zum 31. Dezember 1999 in eine Aktiengesellschaft umgewandelt. Die Umwandlung von einer Anstalt des öffentlichen Rechts in eine Aktiengesellschaft vollzieht sich unmittelbar durch Gesetz; sie bedarf keines Hauptversammlungsbeschlusses.

Absatz 1 Satz 2 stellt klar, daß sich der Rechtsformwechsel außerhalb der Formvorschriften des Umwandlungsgesetzes vollzieht.

Um dem bankpolitischen Bedürfnis nach Kontinuität Rechnung zu tragen, bleibt nach Absatz 2 der bisherige Name erhalten. Der aktienrechtlich erforderliche Zusatz „Aktiengesellschaft“ kennzeichnet den Rechtsformwechsel. Künftige Änderungen der Firma sind durch Satzungsänderung möglich.

Absatz 3 regelt die Verpflichtung des Vorstands, die Aktiengesellschaft und deren Zweigniederlassungen zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Die hierfür vorgesehenen Anforderungen entsprechen weitgehend den Bestimmungen des § 37 Abs. 3 bis 5 des Aktiengesetzes.

Absatz 4 regelt die - deklaratorische - Eintragung der Aktiengesellschaft in das Handelsregister. Für den Inhalt gilt § 39 des Aktiengesetzes.

Zu § 2 - Wirkungen der Umwandlung für die Anteilsinhaber

Die Anteilsinhaber der DSL Bank übernehmen das Grundkapital der Aktiengesellschaft im Verhältnis ihrer bisherigen Nominalbeteiligungen am Grundkapital der DSL Bank und werden kraft Gesetzes Anteilseigner der aus der Umwandlung hervorgehenden Aktiengesellschaft. Hieraus ergeben sich die in § 2 festgelegten Beteiligungsbeträge am Grundkapital der Aktiengesellschaft. Der Bund scheidet aufgrund des mit der Deutschen Postbank AG geschlossenen Vertrages vom 30. Juni 1999 zum Übernahmestichtag,

voraussichtlich zum 1. Januar 2000, durch Übertragung seiner Aktien und Aktionärsrechte aus der DSL Bank AG aus. Die an der DSL Bank AG beteiligten Länder Berlin und Freistaat Bayern haben die Möglichkeit, die ihnen zustehenden Aktien zu einem als geeignet angesehenen Zeitpunkt zu veräußern.

Im Hinblick auf die Regelung in § 8 Abs. 3 Satz 3 des Aktiengesetzes, wonach der auf die einzelne Stückaktie entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals einen Euro nicht unterschreiten darf, führt die Verteilung der Stückaktien angesichts der bisherigen Nominalbeteiligungen zur Bildung einer Bruchteilsgemeinschaft an einer Überhangaktie.

Zu § 3 - Satzung

Die unmittelbare Wirkung der gesetzlichen Umwandlung läßt es geboten erscheinen, die konstituierende Satzung für die Aktiengesellschaft im Anhang zu diesem Gesetz festzustellen. Die Satzung kann zukünftig gemäß den Bestimmungen des Aktiengesetzes geändert werden.

Zu § 4 - Vorstand

Absatz 1: Diese Bestimmung über den Fortbestand der Amtsdauer des Vorstandes der bisherigen bundesunmittelbaren Anstalt des öffentlichen Rechts bis zum Ablauf der Frist, für den er berufen ist, stellt eine notwendige Übergangsregelung dar.

Absatz 2: Die Fortgeltung der Nachweise über die Vertretungsbefugnisse des Vorstandes für den Zeitraum bis zur Eintragung im Handelsregister sichert die Handlungsfähigkeit der Aktiengesellschaft in der Zeit unmittelbar nach der Umwandlung.

Zu § 5 - Aufsichtsrat

Auch diese Bestimmung enthält eine notwendige Übergangsregelung bis zur Wahl des Aufsichtsrats durch die Hauptversammlung.

§ 103 Abs. 3 Satz 1, 2 und 4 des Aktiengesetzes, der die Möglichkeit einer gerichtlichen Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern vorsieht, soll auch für den ersten Aufsichtsrat gelten.

Zu § 6 - Erste Hauptversammlung

Satz 1: Der Aufsichtsrat soll möglichst kurze Zeit nach der Umwandlung der DSL Bank den aktienrechtlichen Vorgaben entsprechen. Die Frist für die Einberufung der ersten Hauptversammlung von drei Monaten nach der Umwandlung scheint hierfür angemessen.

Satz 2: Der Aufsichtsrat wird zukünftig nach aktienrechtlichen Bestimmungen sowie den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes von der Hauptversammlung und den Arbeitnehmern gewählt. Die Anwendbarkeit des Mitbestimmungsgesetzes beruht auf der angestrebten Fusion der Aktiengesellschaft mit der Deutschen Postbank AG.

Zu § 7 - Ausgabe gedeckter Schuldverschreibungen

Mit dem Wegfall der öffentlich-rechtlichen Anstaltsform entfällt das sich aus dem ÖPG für öffentlich-rechtliche Kreditanstalten ergebende Recht zur Emission von Pfandbriefen. Der Gesetzgeber hätte zwar die Möglichkeit, der DSL Bank auch als privatwirtschaftlichem Kreditinstitut den Status einer gemischten Hypothekbank mit dem Recht zur Pfandbriefausgabe nach den Vorschriften des Hypothekbankgesetzes zu verleihen. Eine solche Regelung stünde aber im Widerspruch zu dem Spezialbankprinzip des Hypothekbankgesetzes, das die alleinige Rechtfertigung für das Pfandbriefprivileg der Hypothekbanken darstellt. Ausnahmen hiervon bestehen nach § 46 HBG lediglich aus Gründen des Vertrauensschutzes für Institute, die sich bereits vor Inkrafttreten des Hypothekbankgesetzes als gemischte Hypothekbank betätigt haben. Einer Erweiterung dieser Ausnahmeregelung stehen ordnungspolitische Gründe entgegen. Um aber der DSL Bank in der weiteren Entwicklung die Möglichkeit zu geben, als Immobilienbank mit Universalbanken wie der Deutschen Postbank AG zu fusionieren, sollen ihr die erforderlichen Refinanzierungsmöglichkeiten durch ein gegenüber dem status quo eingeschränktes Recht zur Ausgabe gedeckter Schuldverschreibungen eingeräumt werden.

Absatz 1 regelt das Recht der Aktiengesellschaft, gedeckte Schuldverschreibungen zu begeben. Die Beschränkung des Umlaufs gedeckter Schuldverschreibungen auf das Fünf-

zehnfache des haftenden Eigenkapitals berücksichtigt einerseits die Interessen eines Instituts dieser Größenordnung und trägt andererseits den Bedürfnissen der Bankaufsicht Rechnung. Die Grenze des Fünfzehnfachen bezieht sich auf das jeweils vorhandene Eigenkapital der Bank, auch wenn sie eine andere Bank, z.B. die Deutsche Postbank AG, durch Verschmelzung aufgenommen hat.

Absätze 2 bis 4: Die zulässigen Deckungswerte richten sich weitgehend nach dem für die DSL Bank in öffentlicher Rechtsform bislang geltenden ÖPG. Die hiervon vorgenommenen Abweichungen in den Absätzen 2 bis 4 tragen dem Umstand Rechnung, daß die von der umgewandelten DSL Bank begebenen Schuldverschreibungen nicht die Bezeichnung „Pfandbrief,“ tragen dürfen.

Absatz 5: Für die DSL Bank in der Rechtsform einer Anstalt öffentlichen Rechts wurden der Treuhänder und sein Stellvertreter von den aufsichtführenden Bundesministerien bestellt (§ 22 der DSL Bank Satzung). Satz 1 bestimmt, daß die Bestellung für die Aktiengesellschaft künftig in Übereinstimmung mit § 29 des Hypothekenbankgesetzes vom Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen vorgenommen werden muß.

Absatz 6 läßt die Vereinbarung von Zinseszinsen gemäß § 248 Abs. 2 Satz 2 BGB auch für Darlehen zu, die von anderen Kreditinstituten als der Aktiengesellschaft aus dem Erlös aus den von ihr emittierten gedeckten Schuldverschreibungen gewährt werden.

Zu § 8 - Zwangsvollstreckung und Insolvenz

Die Bestimmungen sollen sicherstellen, daß die Rechte der Schuldverschreibungsgläubiger der Aktiengesellschaft nach Maßgabe des Hypothekenbankgesetzes geschützt sind.

Zu § 9 – Anlagesicherheit, Deckungsstockfähigkeit

Wegen des besonderen Sicherheitsstandards der gedeckten Schuldverschreibungen der Aktiengesellschaft sollen diese als mündelsichere Werte anerkannt werden.

Entsprechendes gilt nach Absatz 2 für die Deckungsstockfähigkeit.

Zu § 10 - Übergangsregelung für Schuldverschreibungen und Geschäfte der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank sowie ihr gewährte Darlehen

Zu Absatz 1: Im Interesse der Inhaber von Pfandbriefen, Kommunalobligationen und sonstigen Schuldverschreibungen der DSL Bank in der Rechtsform öffentlichen Rechts wird klargestellt, daß es sich um Papiere desselben Emittenten handelt. Nach Satz 2 unterliegt die Aktiengesellschaft hinsichtlich der noch nicht abgewickelten Geschäfte der DSL Bank, insbesondere des Pfandbriefgeschäfts, den bislang für die DSL Bank in öffentlicher Rechtsform geltenden bankrechtlichen Bestimmungen.

Zu Absatz 2: Für Darlehen, die der DSL Bank gewährt wurden, sowie für von ihr übernommene Gewährleistungen wird ebenfalls bestimmt, daß weiterhin diejenigen Vorschriften maßgeblich sind, die vor der Umwandlung der DSL Bank anwendbar waren.

Absatz 3: Die Notwendigkeit dieser Regelung ergibt sich aus dem Umstand, daß für die Aktiengesellschaft andere Deckungswerte als für die DSL Bank gelten. Dies macht die Bildung eines weiteren Deckungsregisters nach § 7 Abs. 4 erforderlich, das neben den bisherigen Deckungsregistern zu führen ist. Satz 2 enthält die Regelung, daß sich die Aufgaben des Treuhänders auf sämtliche Deckungsregister der Aktiengesellschaft erstrecken.

Absatz 4 bestimmt, daß auf die Obergrenze in § 7 Abs. 1 diejenigen Emissionen nicht anzurechnen sind, die die Aktiengesellschaft zur Refinanzierung von Deckungswerten aufnimmt, die bis zur Umwandlung in das Deckungsregister der DSL Bank eingestellt sind. Diese Freistellung stellt eine notwendige Übergangsmaßnahme dar.

Zu § 11 - Haftung für Altverbindlichkeiten

Durch den Rechtsformwechsel der DSL Bank von einer Anstalt des öffentlichen Rechts zu einer Aktiengesellschaft endet die mit der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts verbundene Anstaltslast des Bundes.

Bei dem Wegfall der Anstaltslast ist allerdings zu berücksichtigen, daß aus Gründen des Vertrauensschutzes der Gläubiger die Einstandspflichten des Bundes als Anstaltsträger insoweit erhalten bleiben müssen, als die Verpflichtungen von der DSL Bank in ihrer Rechts-

form der öffentlich-rechtlichen Anstalt begründet wurden. Dies gilt auch für die von der DSL Bank gegenüber ihren Tochtergesellschaften übernommenen Verpflichtungen (insbesondere Garantien, Patronatserklärungen), die dem Schutz der Gläubiger der Tochtergesellschaften dienen. Maßgeblicher Zeitpunkt ist die Eintragung der Aktiengesellschaft in das Handelsregister.

Die Haftung des Bundes für bis zu diesem Zeitpunkt begründete Verpflichtungen der DSL Bank unterliegt den bei der Gewährträgerhaftung üblichen Beschränkungen, der Bund haftet daher im Verhältnis zur Aktiengesellschaft nur subsidiär.

Zu § 12 - Regelungen für betriebliche Interessenvertretungen sowie sonstige Übergangsregelungen

Die Bestimmungen enthalten notwendige Übergangsregelungen im Hinblick darauf, daß mit Umwandlung der DSL Bank in eine Aktiengesellschaft nicht mehr das für den öffentlichen Dienst geltende Personalvertretungsgesetz, sondern das Betriebsverfassungsgesetz Anwendung findet.

Absatz 1 enthält die Regelung, daß das Übergangsmandat der Personalvertretungen der DSL Bank als Betriebsräte bis zur Neuwahl der Betriebsräte nach dem Betriebsverfassungsgesetz fortgilt.

Absatz 2 enthält die für den Übergangszeitraum notwendige Bestimmung über die Anwendbarkeit des Personalvertretungsgesetzes für vor der Umwandlung eingeleitete Beteiligungsverfahren. Gleiches gilt nach Absatz 3 für die Weitergeltung vor der Umwandlung getroffener Dienstvereinbarungen.

Absatz 4 enthält eine Übergangsregelung für bereits von der DSL Bank begonnene Vollstreckungsmaßnahmen gegen säumige Zuwendungsempfänger.

Absatz 5: Im Hinblick auf den Umwandlungszeitpunkt 31. Dezember 1999 stellt die Regelung klar, daß auf den Jahres- und Konzernabschluß 1999 die bisher für die DSL Bank als öffentlich-rechtliches Kreditinstitut geltenden Bestimmungen anzuwenden sind.

Zu § 13 – Weiterführung des Förderauftrags und Verwaltung des Zweckvermögens

Die Aktiengesellschaft soll die bisherige Förderaufgabe weiter wahrnehmen. Entsprechendes gilt auch für die Verwaltung des Zweckvermögens. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 3 und § 5 des DSL Bank-Errichtungsgesetzes werden daher in das DSL Bank-Umwandlungsgesetz übernommen. Damit kann das DSL Bank-Errichtungsgesetz vollständig aufgehoben werden.

Zu § 14 – Verschmelzung der Aktiengesellschaft

Absatz 1: Seit dem 14. September 1989 ist die DSL Holding AG im Handelsregister eingetragen. Zur verfahrensmäßigen Erleichterung späterer Verschmelzungen mit der Deutschen Postbank AG behandelt die Regelung die DSL Bank AG in Ansehung der Bestimmung des § 67 des Umwandlungsgesetzes als ebenfalls seit diesem Tag eingetragene Gesellschaft.

Absatz 2: Durch die Bestimmung soll klargestellt werden, daß die Vorschriften der §§ 7 bis 9 über die Ausgabe gedeckter Schuldverschreibungen sowie die §§ 10 und 13 auch dann Anwendung finden, wenn die Aktiengesellschaft im Fall einer Verschmelzung nicht übernehmender Rechtsträger ist. Der Regelungsgehalt dieser Bestimmung ist mit dem angestrebten Zusammenschluß der Aktiengesellschaft mit der Deutschen Postbank AG verbraucht.

Zu § 15 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Zu Absatz 1: Das Gesetz soll wegen des vorgesehenen Umwandlungszeitpunktes (31.12.1999) baldmöglichst in Kraft treten.

Zu Absatz 2: Das Gesetz über die DSL Bank soll zum Umwandlungszeitpunkt (31. Dezember 1999) außer Kraft treten, da die DSL Bank zu diesem Zeitpunkt die Rechtsform der Anstalt öffentlichen Rechts verliert.

Satzung

der DSL Bank AG

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Aktiengesellschaft - nachfolgend "Gesellschaft" genannt - führt die Firma DSL Bank Aktiengesellschaft.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Bonn.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Die Gesellschaft ist ein Kreditinstitut im Sinne des § 1 Abs. (1) Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen mit dem Recht zur Ausgabe gedeckter Schuldverschreibungen. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften aller Art sowie damit in Zusammenhang stehende Tätigkeiten.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen sonstigen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen. Sie kann auch andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen sowie solche Unternehmen leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken.

§ 3

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4

Höhe und Einteilung des Grundkapitals

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 113.750.000,00 DM. Es ist eingeteilt in 56.875.000 Stückaktien. Die Aktien lauten auf den Inhaber.
- (2) Der Anspruch auf Verbriefung der Aktien ist ausgeschlossen.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktienurkunden auszustellen. Über mehrere Aktien eines Aktionärs kann eine Urkunde ausgestellt werden. Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand. Das gleiche gilt für sonst von der Gesellschaft ausgegebene Wertpapiere.

III. Der Vorstand

§ 5

Zusammensetzung

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Zahl der Vorstandsmitglieder bestimmt im übrigen der Aufsichtsrat.
- (2) Der Aufsichtsrat ernennt ein Mitglied des Vorstands zum Vorsitzenden des Vorstands. Er kann einen oder mehrere Stellvertreter ernennen.
- (3) Der Aufsichtsrat kann stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen.

§ 6

Vertretung der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten. Stellvertretende Vorstandsmitglieder vertreten die Gesellschaft nach außen wie ordentliche Vorstandsmitglieder.

§ 7

Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung des Vorstands.
- (2) Der Vorstand gibt sich durch einstimmigen Beschluß aller Vorstandsmitglieder eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.

§ 8

Zustimmungspflichtige Geschäfte

- (1) In der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats ist bestimmt, welche Geschäfte der Vorstand nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen darf.
- (2) Der Aufsichtsrat kann jederzeit weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen. Er kann widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften allgemein oder für den Fall, daß das einzelne Geschäft bestimmten Bedingungen genügt, im voraus erteilen.

IV. Aufsichtsrat

§ 9

Zusammensetzung, Amtsdauer, Amtsniederlegung

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus zwanzig Mitgliedern. Davon werden zehn Mitglieder von den Arbeitnehmern nach den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes, die übrigen zehn Aufsichtsratsmitglieder von der Hauptversammlung gewählt.

- (2) Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann für die Mitglieder der Aktionäre bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen. Die Bestellung eines Nachfolgers eines vor Ablauf seiner Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds der Aktionäre erfolgt, soweit die Hauptversammlung die Amtszeit des Nachfolgers nicht abweichend bestimmt, für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (3) Gleichzeitig mit der Bestellung eines Aufsichtsratsmitglieds kann ein Ersatzmitglied bestellt werden. Das Ersatzmitglied wird Mitglied des Aufsichtsrates, wenn das jeweilige Aufsichtsratsmitglied als dessen Ersatzmitglied es gewählt ist, vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet, ohne daß ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt eines in den Aufsichtsrat nachgerückten Ersatzmitglieds der Aktionäre erlischt, sobald ein Nachfolger für das ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied bestellt ist, spätestens mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.
- (4) Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen. Die Niederlegung muß durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dem Vorstand erfolgen. Die Möglichkeit zur Amtsniederlegung mit sofortiger Wirkung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt.
- (5) Die von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder können durch einen mit einfacher Mehrheit zu fassenden Hauptversammlungsbeschluß abberufen werden.

§ 10

Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt im Anschluß an die Hauptversammlung, in der die von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre bestellt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung.

- (2) Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 11

Geschäftsordnung

Im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung gibt sich der Aufsichtsrat seine Geschäftsordnung.

§ 12

Einberufung

- (1) Der Aufsichtsrat soll einmal im Kalendervierteljahr, er muß einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden oder im Fall seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Einberufende die Einberufungsfrist abkürzen und mündlich, fernmündlich, ferschriftlich, telegrafisch oder durch Telefax einberufen.
- (3) Mit der Einberufung sind Ort und Zeit der Sitzung sowie die einzelnen Punkte der Tagesordnung anzugeben. Ergänzungen der Tagesordnung müssen vor Ablauf der Einberufungsfrist mitgeteilt werden.
- (4) Der Vorsitzende kann eine einberufene Sitzung aus wichtigem Grund aufheben oder verlegen. Er ist berechtigt, eine begonnene Sitzung kurzfristig zu unterbrechen. Über längerfristige Unterbrechungen entscheidet der Vorsitzende vorbehaltlich einer abweichenden Mehrheitsentscheidung des Aufsichtsrats.

§ 13

Beschlußfassung

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefaßt. Außerhalb von Sitzungen sind Beschlußfassungen durch schriftliche, telegrafische, fernschriftliche oder fernkopierte Stimmabgaben zulässig, wenn sich alle Mitglieder mit der vom Vorsitzenden vorgeschlagenen Art der Abstimmung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen. Solche Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgehalten und allen Mitgliedern zugeleitet.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, persönlich oder durch schriftliche Stimmabgabe (§ 108 Abs. 3 des Aktiengesetzes) an der Beschlußfassung teilnimmt. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlußfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält.
- (3) Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Punkte der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und die Reihenfolge der Abstimmungen. Zu Gegenständen der Tagesordnung, die nicht rechtzeitig mitgeteilt worden sind, kann nur Beschluß gefaßt werden, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist in einem solchen Fall innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, der Beschlußfassung zu widersprechen oder nachträglich ihre Stimme abzugeben. Der Beschluß wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Mitglied innerhalb der Frist widersprochen hat.
- (4) Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist. Ergibt eine Abstimmung Stimmengleichheit, so ist auf Antrag von mindestens zwei anwesenden Mitgliedern des Aufsichtsrats der Beschlußgegenstand erneut zu beraten. Bei einer erneuten Abstimmung über den selben Gegenstand hat, wenn auch sie Stimmengleichheit ergibt, der Vorsitzende zwei Stimmen. Auch die zweite Stimme kann gemäß Abs. 2 schriftlich abgegeben werden.
- (5) Der Vorsitzende und – bei Verhinderung des Vorsitzenden – der Stellvertreter sind ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Auf-

sichtsrats und seiner Ausschüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben sowie Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.

- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden – auch bei Abstimmungen außerhalb von Sitzungen – zu unterzeichnen sind.

§ 14

Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und deren Aufgaben und Befugnisse festlegen. Soweit gesetzlich zulässig, können den Ausschüssen auch Entscheidungsbefugnisse übertragen werden.
- (2) Ein Ausschuß kann aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählen, wenn nicht der Aufsichtsrat einen Vorsitzenden bestimmt. Für das Verfahren der Ausschüsse gelten die Regelungen in den §§ 12 Abs. 2 bis 4 und 13 – mit Ausnahme des Zweitstimmrechts – entsprechend.

§ 15

Schweigepflicht

Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben – auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt – über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren.

§ 16

Vergütungen

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare jährliche Vergütung, deren Höhe die Hauptversammlung festsetzt. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte, ein

stellvertretender Vorsitzender das Eineinhalbfache dieses Betrages.

Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten eine im Verhältnis der Zeit geringere Vergütung.

- (2) Die auf die Vergütung und Auslagen zu zahlende Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet.

V. Hauptversammlung

§ 17

Ort der Einberufung

- (1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder in einer anderen Stadt der Bundesrepublik Deutschland statt, deren Einwohnerzahl 100.000 übersteigt.
- (2) Die Einberufung muß mindestens einen Monat vor dem letzten Hinterlegungstag (§ 18 Abs. 2) im Bundesanzeiger bekannt gemacht werden. Dabei werden der Tag der Bekanntmachung und der letzte Hinterlegungstag nicht mitgerechnet.

§ 18

Teilnahmerecht und Stimmrecht

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien bei der Gesellschaftskasse, bei einem deutschen Notar, bei einer Wertpapiersammelbank oder bei den sonst in der Einberufung bezeichneten Stellen während der Geschäftsstunden hinterlegen und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort belassen. Die Hinterlegung gilt auch dann als bei einer der benannten Stellen bewirkt, wenn Aktien mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für diese bei einem Kreditinstitut bis zur Beendigung der Hauptversammlung im Sperrdepot gehalten werden.
- (2) Die Hinterlegung muß spätestens am siebten Tage vor der Versammlung erfolgen. Fällt der letzte Tag der Hinterlegungsfrist auf einen Sonntag, einen Sonnabend oder einen

am Hinterlegungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag, so hat die Hinterlegung spätestens am vorherigen Werktag zu erfolgen.

- (3) Im Falle der Hinterlegung bei einem deutschen Notar oder bei einer Wertpapiersammelbank ist die hierüber auszustellende Bescheinigung spätestens am ersten Werktag - ausgenommen der Sonnabend – nach Ablauf der Hinterlegungsfrist bei der Gesellschaft einzureichen.

§ 19

Beschlußfassung

- (1) Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
- (2) Die Beschlüsse werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals gefaßt.

§ 20

Vorsitz in der Hauptversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder ein von ihm bestimmtes anderes Aufsichtsratsmitglied aus dem Kreis der von den Aktionären gewählten Mitglieder. In dem Fall, daß weder der Vorsitzende des Aufsichtsrats noch ein von ihm bestimmtes Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz übernimmt, wird der Vorsitzende durch die von dem an Jahren ältesten, teilnehmenden Aufsichtsratsmitglied eröffnete Hauptversammlung gewählt.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.

§ 21

Einrichtung, Zusammensetzung, Amtsperiode

- (1) Auf Beschluß des Vorstandes kann ein Beirat gebildet werden.
- (2) Der Beirat besteht aus höchstens fünfzehn Mitgliedern, die durch Beschluß des Vorstands ernannt und abberufen werden. Die Mitglieder des Beirats wählen einen Vorsitzenden für die Dauer seiner Zugehörigkeit zum Beirat.
- (3) Die Ernennung zum Mitglied des Beirats erfolgt für jeweils drei Jahre. Wiederholte Ernennungen sind möglich.

§ 22

Aufgabe, Stimmrechte, Vergütung

- (1) Aufgabe des Beirates ist die Beratung des Vorstands.
- (2) Jedes Beiratsmitglied hat in den Beiratssitzungen eine Stimme. Der Beirat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Der Beirat tritt mindestens zweimal im Jahr zu einer Sitzung zusammen.
- (3) Jedes Mitglied des Beirats erhält für seine Tätigkeit eine feste jährliche Vergütung. Weiterhin werden den Mitgliedern des Beirats die im Zusammenhang mit der Beiratstätigkeit anfallende Umsatzsteuer und die baren Auslagen erstattet.
- (4) Scheidet ein Beiratsmitglied im Laufe eines Geschäftsjahres aus, so erhält es die Vergütung zeitanteilig gewährt.
- (5) Die Vergütung wird fällig einen Tag nach der Hauptversammlung für das jeweils vorangegangene Geschäftsjahr.

VII. Jahresabschluß und Gewinnverwendung

§ 23

Jahresabschluß und ordentliche Hauptversammlung

- (1) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluß (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und den Lagebericht aufzustellen. Nach der Aufstellung sind der Jahresabschluß, der Lagebericht und der Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluß, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, dem Vorstand zuzuleiten. Billigt der Aufsichtsrat nach Prüfung den Jahresabschluß, ist dieser festgestellt; billigt er ihn nicht, muß der Jahresabschluß durch die Hauptversammlung festgestellt werden. Der Jahresabschluß ist unverzüglich festzustellen.
- (3) Der Vorstand hat nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres stattzufinden hat. Sie beschließt über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, über die Wahl des Abschlußprüfers und über die Verwendung des Bilanzgewinns.

§ 24

Gewinnverwendung

- (1) Vorstand und Aufsichtsrat sind ermächtigt, bei der Feststellung des Jahresabschlusses Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen. Sie sind darüber hinaus ermächtigt, weitere Beträge bis zu einem Viertel des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen, solange die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen oder insoweit sie nach der Einstellung die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen würden.
- (2) Stellt die Hauptversammlung den Jahresabschluß fest, so ist ein Viertel des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen.

- (3) Bei der Errechnung des gemäß Absatz 1 oder 2 in andere Gewinnrücklagen einzustellenden Teils des Jahresüberschusses sind vorweg Zuweisungen zu gesetzlichen Rücklagen und Verlustvorträge abzuziehen.

Der Bilanzgewinn wird an die Aktionäre verteilt, soweit die Hauptversammlung nicht eine andere Verwendung beschließt.

§ 25

Bundesrechnungshof

Der Bundesrechnungshof hat die Befugnisse nach § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes.

24.09.99

Stellungnahme **des Bundesrates**

Entwurf eines Gesetzes über die Umwandlung der Deutschen
Siedlungs- und Landesrentenbank in eine Aktiengesellschaft
(DSL Bank-Umwandlungsgesetz - DSLBUmwG))

Der Bundesrat hat in seiner 742. Sitzung am 24. September 1999 gemäß Artikel 76
Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine
Einwendungen zu erheben.